

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Atotech Deutschland GmbH und der Atotech Beteiligungs und Management GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

II. Bestellungen und Aufträge

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der vertragsbezogene Schriftwechsel ist grundsätzlich mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Stellen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung.
2. Geht uns innerhalb von 14 Tagen - gerechnet von dem Datum der Bestellung bzw. des Auftrags - keine schriftliche Auftragsbestätigung zu, sind wir berechtigt, unsere Bestellung bzw. unseren Auftrag zu widerrufen, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
3. Erfordert die Ausführung unseres Auftrags besondere Fachkenntnisse oder Qualifikationen, hat uns der Lieferant bereits bei Angebotsabgabe unaufgefordert geeignete Befähigungsnachweise vorzulegen.

III. Liefer-/Leistungsstermine, Verzug

1. Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist bei Lieferungen der Eingang der vertragsgemäßen Ware und bei

Leistungen die vollständige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung am Erfüllungsort.

2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin bzw. eine vereinbarte Frist, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Folgen des Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Bei solchen Teillieferungen ist in den Lieferpapieren auf die Teillieferung hinzuweisen und die verbleibende Restmenge aufzuführen.
4. Kommt der Lieferant mit der Lieferung bzw. mit der Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf den von dem Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
5. Bei vorzeitiger Anlieferung als vereinbart können wir die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vornehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.

IV. Rücktrittsrecht

1. Wird nach Abschluss eines Vertrages mit einem unserer Kunden erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit dieses Kunden gefährdet ist, und kann der Kunde nicht Sicherheit leisten, sind wir berechtigt, hinsichtlich der für diesen Kunden bestimmten Produkte von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten, soweit keine andere Verwendungsmöglichkeit für die Produkte bei uns besteht.
2. Im Falle des Rücktritts nach Abs. 1 steht dem Lieferanten eine Entschädigung in Höhe der nutzlos gewordenen Aufwendungen zu. Dieser Entschädigungsanspruch setzt voraus, dass der Lieferant die für den Vertrag mit uns erbrachten Vorleistungen nicht anderweitig verwenden kann. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

V. Verpackung, Versand

1. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Soweit Verpackungen von uns nicht vertraglich vorgeschrieben sind, sind von dem Lieferanten nur solche Verpackungen zu verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen.
2. Bei von unserem Sitz abweichender Lieferanschrift ist uns eine Versandanzeige zuzusenden.
3. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten, einschließlich Kosten für Verpackung, Versendung, Fracht und Versicherung, an den Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
4. In allen Versandpapieren ist die Bestellnummer anzugeben.
5. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind von dem Lieferanten zu tragen.

VI. Rechnungsstellung, Zahlung

1. Rechnungen sind stets ordnungsgemäß in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer zu erteilen. Solange diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind Rechnungen nicht zahlbar.
2. Fälligkeiten und Zahlungsfristen beginnen nicht vor vollständiger Lieferung und Leistung an dem angegebenen Erfüllungsort und Eingang der Rechnung bei uns. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus. Alle Zahlungsfristen beziehen sich grundsätzlich auf das Zugangsdatum der Rechnung oder das Leistungserbringungsdatum, sofern dies nach dem Zugangsdatum der Rechnung liegt.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

VII. Rechte bei Mängeln, Verjährung, Ersatz- und Verschleißteile

1. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln gelten - vorbehaltlich VII. 2. und 3. - die gesetzlichen Regelungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung gültigen Fassung.
2. Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
3. Offene Mängel können wir innerhalb von 5 Werktagen ab Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung rügen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung vorzuhalten.
5. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Absatzes 4 - mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten unzulässig.

IX. Produktqualität und -haftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Wunsch nachzuweisen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch das Rückrufisiko umfasst, mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.
3. Soweit wir von Dritten aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Liegt ein deliktsrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf

erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruchs freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für alle anfallenden Aufwendungen und Kosten aufgrund von erforderlich werdenden Produktrückrufaktionen, insbesondere auch für Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes.

X. Haftung

Wir sind gegenüber dem Lieferanten von jeglicher Haftung frei, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder es liegt ein Fall zwingender Haftung vor, insbesondere eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht bezeichnet eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

XI. Schutzrechte, Nutzungsrechte, Geheimhaltung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch den Vertrag und seine Ausführung, insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
3. Alle im Rahmen der Bestellung bzw. Auftragserteilung durch uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen), Musterteile und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Verwendung (z. B. Vervielfältigung, Überlassung an Dritte) ist untersagt. Nach Beendigung des Auftrages hat der Lieferant auf Anforderung diese Werkzeuge, Musterteile und Unterlagen einschließlich aller eventuell angefertigter Kopien herauszugeben bzw. zu vernichten, mit Ausnahme von automatisch gespeicherten elektronischen bzw. der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegenden Informationen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.
4. An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, gewährt uns der Lieferant das nichtausschließliche, übertragbare, weltweit und zeitlich unbegrenzte Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang.

5. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf seine Geschäftsbeziehung zu uns nicht hinweisen oder unsere Bestellungen bzw. Aufträge Dritten nicht zur Kenntnis geben. Der Lieferant wird auch sein Personal, welches mit der Angebotsabgabe oder Durchführung unserer Bestellung befasst ist, schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, es sei denn, das Personal ist bereits durch arbeitsvertragliche Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst auch alle aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse über unsere Organisations-/Entwicklungs- oder sonstigen Strukturen und/oder hinsichtlich des Inhalts unserer Aufträge, insbesondere der Preise, Mengen und Bedingungen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach der Vertragsbeendigung bestehen.
6. Der Lieferant überträgt uns das Recht zur Vornahme von Schutzrechtsanmeldungen für alle im Rahmen des jeweiligen Vertrages bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen entstehenden Erfindungen. Die vorstehende Rechtseinräumung und -übertragung ist mit dem für die Lieferung bzw. Leistung vereinbarten Preis abgegolten.

XII. Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der geltenden Betriebsordnung sowie die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ zu beachten. Diese Bestimmungen finden sich im Downloadbereich unter www.atotech.com.

XIII. Verhaltenskodex, Umweltschutz, Sicherheit

1. Wir bekennen uns zu den im Atotech Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten ethischen Werten und Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen, die Berücksichtigung grundlegender internationaler Standards, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, die Achtung der Menschenrechte und der Regeln des freien Wettbewerbs, die Ablehnung jeglicher Form der Korruption, sei sie öffentlich oder privat, aktiv oder passiv, sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten.
2. Der Lieferant bestätigt, den Inhalt unseres Verhaltenskodexes zu kennen und diesem entsprechende Werte und Grundsätze zu befolgen. Darüber hinaus wird der Lieferant die Beachtung dieser Werte und Grundsätze auch bei seinen Zulieferern bestmöglich fördern und einfordern. Der Atotech Verhaltenskodex findet sich im Downloadbereich unter www.atotech.com/our-values.
3. Wir behalten uns das Recht vor, Prüfungen, ggf. mit Hilfe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters, in den Geschäftsräumen des Liefere-

ranten auf die Einhaltung der oben genannten Grundsätze und Regeln nach einer schriftlichen Ankündigung durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich zur vollen Kooperation bei einer solchen Prüfung. Die im Rahmen der Prüfung erlangten Informationen werden wir vertraulich behandeln und nur zu Prüfungszwecken verwenden.

4. Wir sind berechtigt, das bestehende Vertragsverhältnis schriftlich und fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant gegen die oben genannten Grundsätze und Regeln schwerwiegend verstößt oder die Durchführung einer Überprüfung unangemessen behindert und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes umsetzt. Ein schwerwiegender Verstoß im Sinne dieser Regelung liegt insb. dann vor, wenn der Lieferant die international verankerten Menschenrechte, wie Verbot von Kinderarbeit, Diskriminierung u.a. missachtet, jeweils anwendbare gesetzliche arbeitsrechtliche, Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsregelungen sowie Regelungen zur Korruptionsbekämpfung verletzt.
5. Im Hinblick auf seine Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz verpflichtet sich der Lieferant, nachteilige Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt kontinuierlich und nachhaltig zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Management-system nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.
6. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle relevanten Informationen über potentielle Gefahren seiner an uns zu liefernden Anlagen, Maschinen, Arbeitsmittel, Produkte, chemischen Stoffe und Produktionsmaterialien mitzuliefern.

XIV. Konfliktminerale, Einhaltung von Rechtsvorschriften

1. Der Lieferant erkennt den US-amerikanischen "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act" ("Dodd-Frank Act") und insbesondere dessen Regelung in Section 15.02 zu sogenannten Konfliktmineralien als verbindlich an. Ferner sind dem Lieferanten die weitreichenden rechtlichen und sonstigen Risiken bekannt, die mit dem Bezug oder der Lieferung von Wolframit, Kassiterit, Columbit-Tantalit (Coltan) und Gold sowie von deren Derivaten Tantal, Zinn und Wolfram ("Konfliktminerale") aus der Demokratischen Republik Kongo und deren Nachbarstaaten („DRK Länder“) verbunden sind. Der Lieferant gewährleistet und versichert ausdrücklich sowohl uns als auch gegenüber unseren Kunden, dass
 - (a) die an uns gelieferten Produkte keine Konfliktminerale aus DRK Ländern enthalten bzw. DRK "conflict free" im Sinne des Dodd-Frank Act sind;
 - (b) er Richtlinien und Prozesse für seine Lieferkette implementiert hat, die (i) eine angemessene Überprüfung des Ursprungsland-

des der in den an uns gelieferten Produkten enthaltenen Konfliktmineralien sicherstellen; (ii) eine sorgfältige Überprüfung der Lieferkette beinhalten, sofern dies zur Klärung des Umstandes erforderlich ist, ob der Bezug von Konfliktmineralien, die ihren Ursprung in den DRK Ländern haben, dort mittelbar oder unmittelbar rechtswidrige Konflikte unterstützt; und (iii) eine Risikobewertung und die Durchführung aller Maßnahmen zur Ermittlung des Ursprungslandes sowie sonstiger notwendiger Überprüfungsmaßnahmen einschließt.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns und unseren Kunden die vorstehenden Erklärungen sowie die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen und Überprüfungen in angemessener Form schriftlich zu bestätigen.

2. Enthalten die an uns gelieferten Produkte chemische Substanzen, die Gegenstand einer oder mehrerer der folgenden Rechtsvorschriften sind, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und ihre Einhaltung in seiner Lieferkette sicherzustellen.
 - USA - Toxic Substances Control Act (TSCA)
 - Kanada - Domestic Substances List (DSL)
 - EU - European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (EINECS)/ European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (ELINCS)/ Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH)
 - China - Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China (IECSC)
 - Taiwan - Toxic Chemical Substance Control Act (TCSCA)
 - Japan - Existing and New Chemical Substances Inventory (ENCS)
 - Korea - Existing Chemicals List (ECL)
 - Philippinen - Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
 - Australien - Australian Inventory of Chemical Substances (AICS)

Der Lieferant haftet für jeden Verstoß gegen die oben genannten Rechtsvorschriften. Sofern chemische Substanzen, die in an uns gelieferten Produkten enthalten sind, aufgrund eines Verbotes gemäß einer der oben genannten Rechtsvorschriften nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, hat der Lieferant uns darüber, mindestens 6 Monate bevor er den Vertrieb dieser chemischen Substanzen einstellt, schriftlich zu benachrichtigen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, uns und unsere Kunden auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Ziffer XIV. sowie uns oder unseren Kunden zur Verfügung gestellten unvollständigen bzw. unzu-

treffenden schriftlichen Erklärungen oder Dokumenten freizustellen.

XV. Ausfuhrkontrolle und Zoll

1. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens 2 Wochen nach unserer Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen und Gesetze bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern, einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code; und
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten gemäß XIV.1. trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hierdurch entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

XVI. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter, die dem Lieferanten während der Anbahnung oder Durchführung des Vertrages bekannt werden, dürfen nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet werden.
2. Der Lieferant hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Anforderungen zum Datenschutz gerecht wird. Der Lieferant wird insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
3. Personen, die für den Lieferanten personenbezogene Daten verarbeiten, sind zum Datenschutz zu schulen und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

XVII. Sicherheit in der Lieferkette

1. Der Lieferant ist zum Einsatz von Subunternehmern nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

2. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass
 - (a) alle Waren, die im Auftrag für uns produziert, gelagert, befördert, an uns geliefert oder von uns übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
 - (b) das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist,
 - (c) Geschäftspartner, die im Auftrag des Lieferanten handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette wie oben genannt zu sichern.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die jeweilige Verwendungsstelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Berlin. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, alternativ den Sitz des Lieferanten als Gerichtsstand zu wählen.
3. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.